126

Gemeinde Harthausen

Landkreis Rottweil

Satzung

über die

Aufstellung – ~~Änderung – Ergänzung~~[1]) des Bebauungsplanes[2]) Kleinweiherle

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 17. 2. 1965 folgenden

Bebauungsplan

für[3]) das Gewand "Kleinweiherle"

beschlossen:

Einziger Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

[4])

1. Bebauungsplan 2 fach, erstellt v. Vermessungsamt Rottweil 16.12.64
2. nach dem Entwurf der Kreisbaumeisterstelle v. 14.10.1963
3. mit Längs-u. Querschnitten.
4.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind[5]).

Harthausen, den 17. 2. 1965

Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am

vom in

genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am

bzw. in der Zeit vom bis

durch öffentlich bekanntgemacht[6]).

Der Bebauungsplan ist damit am

in Kraft getreten[7]).

....., den

Unterschrift

Fußnoten umstehend!

Fußnoten:

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Den Namen einsetzen, mit dem der Bebauungsplan bezeichnet werden soll.

[3]) Wie Fußnote [2]), aber bei einer Bebauungsplanänderung oder -ergänzung z. B. einsetzen: „zur Änderung des Bebauungsplanes X".

[4]) Hier die Bezeichnung der einzelnen Anlagen einsetzen, z. B. die Art und das Datum des Planes mit der Bezeichnung des Planfertigers, die Bebauungsvorschriften, die Begründung usw. (vgl. § 9 Abs. 6 BBauG).

[5]) Soll ein Bebauungsplan aufgehoben werden, so wäre der Beschluß wie folgt zu fassen: „Der am aufgestellte Bebauungsplan für das Gebiet wird hiermit aufgehoben." Die Beschlußfassungsformel und der Vermerk über die Genehmigung usw. wäre sinngemäß abzuändern.

[6]) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

[7]) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.